

RS UVS Salzburg 1992/08/24 4/76/1-1992

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.1992

Rechtssatz

Die Tatzeitangabe "während der warmen Jahreszeit" beziehungsweise "bei warmem Wetter" entspricht nicht den Anforderungen gemäß §44a Zif1 VStG.

Schlagworte

Tatzeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at